



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/254-001</b>	
- öffentlich -	Datum: 13.12.2019	
Stabsstelle Rechnungs- und Gemein- deprüfungsamt	Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten	
	Bearbeiter/in: Ludwig, Carsten	
<b>Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

### **2. Sachverhalt:**

Nach Durchsicht der mit Vorlage VO/2019/254 am 12.12.2019 versandten Neufassung der Entschädigungssatzung gibt das Rechnungsprüfungsamt die in der Anlage dargestellten redaktionellen und klarstellenden Hinweise.

Diese sollten in der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Von einer weitergehenden Befassung hat das Rechnungsprüfungsamt abgesehen.

### **Relevanz für den Klimaschutz:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Anlage/n:**

Norm	Vorlage vom 12.12.2019	Hinweis Rechnungsprüfungsamt	Erläuterung
§ 3 Abs. 4	Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2 v.H. des Betrages der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.	Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2 v.H. des Betrages <del>der</del> <b>nach § 5 der</b> Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.	Angabe der konkreten Norm
§ 6 Abs. 1	Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 33 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.	Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung <del>von 33 Euro</del> <b>in Höhe des Betrages gemäß § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern</b> für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.	Vermeidung Neufassung bei Änderung der Landesverordnung
§ 9 Abs. 2	Die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück sind gesondert zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Bundesreisekostengesetz.  Eine Einzelabrechnung ist möglich.  Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (bürgerliche Mitglieder) können die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück pauschaliert erstattet bekommen. Die Gewährung erfolgt auf Antrag bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal für drei Jahre. Dem Antrag ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Fahrkilometer der letzten sechs Monate beizufügen.	Die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück sind gesondert zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 <b>Abs. 2</b> Bundesreisekostengesetz.  Eine Einzelabrechnung ist möglich.  Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (bürgerliche Mitglieder) können die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück pauschaliert erstattet <del>bekommen werden</del> . Die Gewährung erfolgt auf Antrag <b>als monatliche Pauschale</b> bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal für drei Jahre. Dem Antrag ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Fahrkilometer der letzten sechs Monate beizufügen. <b>Die monatliche Pauschale beträgt ein Sechstel der sich aus dieser Aufstellung ergebenden Fahrkosten.</b>	In der bisherigen Satzung wurde auf § 5 Abs. 2 BRKG Bezug genommen.  Gewährung und Berechnung sind klar und eindeutig zu beschreiben.